

Gemeinde Hoisdorf

Kreis Stormarn

Erhaltungssatzung Ortsmitte

Präambel

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, die von geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung sind, wird aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 1. April 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 326) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisdorf vom 28.09.2009 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

Textliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das in der Planzeichnung gekennzeichnete Gebiet. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie der Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoisdorf,

17.05.2010



Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Planzeichen

Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 DSchG



Denkmal gem. § 5 DSchG



Erhaltenswerte Gebäude

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.05.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 12.09.2008 erfolgt.
2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit Informationsveranstaltung am 23.09.2008 durchgeführt.
3. Die Gemeindevertretung hat am 27.10.2008 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 08.06.2009 bis 09.07.2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.05.2009 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 28.09.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, am 28.09.2009 beschlossen.

Hoisdorf,

22. MÄR. 2010




Bürgermeister

7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hoisdorf,

22. MÄR. 2010




Bürgermeister

8. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 09.4.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.4.2010 in Kraft getreten.

Hoisdorf,

10. MAI. 2010




Bürgermeister